



Marktgemeinde Senftenberg

A-3541 Senftenberg, Neuer Markt 1

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg hat in seiner Sitzung am 29. September 2010 folgende

R I C H T L I N I E N

**für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung
von Hackschnitzelheizungen, Pelletsanlagen
und Stückholzkessel mit Pufferspeicher**

in der Marktgemeinde Senftenberg

beschlossen.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die erstmalige Anschaffung von Hackschnitzelheizungen mit automatischer Brennstoffzufuhr, Pelletsanlagen mit automatischer Brennstoffzufuhr und Stückholzkessel mit Pufferspeicher bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen (ausgenommen Geschäftsflächen), die im Gemeindegebiet von Senftenberg liegen.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 5 % der anerkannten Investitionskosten, höchstens jedoch € 255,-- je Liegenschaft.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Senftenberg haben oder diesen in der Marktgemeinde Senftenberg begründen wollen. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Hackschnitzelheizung, Pelletsanlage oder der Stückholzkessel befindetet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der o.a. Heizungsanlage ganzjährig bewohnt werden.

Sonstige Voraussetzungen:

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Hackschnitzelheizungen, Pelletsanlagen oder Stückholzkesseln ist der Baubehörde anzuzeigen. Notwendige Bewilligungen sind einzuholen.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftlichen Antrag gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Genehmigung der Förderung durch das Land Niederösterreich einzubringen. Dem Ansuchen sind als Nachweis die saldierten Rechnungen und die Bestätigung über die Zusicherung eines Zuschusses für die Errichtung einer Hackschnitzelheizung mit automatischer Brennstoffzufuhr, einer Pelletsanlage mit automatischer Brennstoffzufuhr oder eines Stückholzkessels mit Pufferspeicher durch das Amt der NÖ Landesregierung beizuschließen.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg aufgehoben oder geändert werden können.

Genehmigung:

Der Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist dem Bürgermeister gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien vorbehalten. Dem Gemeindevorstand obliegt es, in besonderen Härtefällen gesonderte Regelungen zu treffen.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Bewilligung des Antrages.

Widerruf der Förderung:

Die Marktgemeinde Senftenberg behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs der Marktgemeinde Senftenberg zurückzuzahlen.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien gelten ab 1. Jänner 2011 bis auf Widerruf.

Bürgermeister Karl Steger

